

Satzung des Vereins „Umsonstladen - Prignitz e. V.,

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

(1) Der Verein trägt den Namen Umsonstladen Prignitz e.V.

(2) Er hat den Sitz in 19348 Berge. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Perleberg eingetragen werden.

§ 2 Geschäftsjahr

(1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

Ziel des Vereins ist die Trägerschaft der Umsonstläden- Prignitz.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 51 AO. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch die Angebote des Umsonstladens:

- Empfang und Sortierung der angelieferten funktionsfähigen Gegenstände für den alltäglichen Gebrauch und Abgabe dieser an überwiegend bedürftige Personen
- Bereitstellung eines Rahmens für kommunikative Zwecke, insbesondere für ratsuchende sozial schwächer Gestellte (zum Beispiel Weitergabe der Öffnungszeiten der Tafeln und der Kleiderkammern der Region)
- Förderung des Umweltschutzes durch Ressourcen schonendes Wiederverwerten von Gebrauchsgegenständen

Die Angebote der Umsonstläden richten sich an alle Bürger der Region, jedoch müssen mindestens 2/3 der Nutzer bedürftig sein, sprich insbesondere an Menschen in prekären sozialen und ökonomischen Verhältnissen.

Der Verein ist selbstlos tätig.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.

Bei Wegfallen des bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Perleberger Tafel e. V., welcher es ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwenden darf.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

§ 4 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinne aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, wie auch jede juristische Person des öffentlichen wie privaten Rechts. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

2. Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod (natürliche Person) oder Auflösung (juristische Person) des Mitglieds
2. durch Austritt
3. durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung der Frist von drei Monaten möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen, dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin (Gesamtvorstand).
2. Der Vorsitzende/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden
 - Die Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
 - Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern
5. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende/die Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender/einen stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden –auch in Eilfällen– spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden, der/die die Vorstandssitzung leitet.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter/von der Sitzungsleiterin zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

 - Ort und Zeit der Sitzung
 - Die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters
 - Die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind zu protokollieren.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten.

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr,
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes durch von ihr bestellte zwei Rechnungsprüfer, Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- Änderung der Satzung,
- Beratung, Beschlussfassung und Änderung der Konzeption der Umsonstläden - Prignitz
- Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
- Ausschluss eines Vereinsmitgliedes

2. a) Die ordentlichen Mitgliederversammlungen zweimal innerhalb eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen wenn

- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt
- wenn ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgendem Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

c) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden/einer stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter/die Leiterin.

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.

Der Protokollführer /die Protokollführerin wird vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin bestimmt. Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Satzungszweckes und Auflösung des Vereins mindestens ein Drittel anwesend ist. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende/die Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszweck und die Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ erforderlich. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende/die Vorsitzende, dann die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und zuletzt die übrigen Mitglieder. Es gilt der Kandidat/die Kandidatin als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet im zweiten Wahlgang einen Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin durch Ziehung eines Loses.

Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin und des Protokollführers/der Protokollführerin
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- Die Tagesordnung
- Die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja- Stimmen, Zahl der Nein- Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit der in § 8 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten

entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Falle der Auflösung oder des Wegfalles steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen gemäß § 2 letzter Absatz an den Perleberg Tafel e. V., welcher es ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwenden darf.

Von der Gründerversammlung einstimmig beschlossen.

Berge , den _____

Unterschriften der Gründungsmitglieder
